

## **2. Reglement Richtlinien für Absenzen, Dispensation und Jokertage**

### **A) Volksschulgesetz**

#### **1. § 28 Die Verordnung regelt das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht in einzelnen Fächern**

### **B) Volksschulverordnung**

#### **2. § 28 Absenzen**

- 2.1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (Klassenlehrperson).
- 2.2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.
- 2.3 Dauert eine Absenz vom Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (Schulverwaltung).

#### **3. § 29 Dispensation**

- 3.1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere:
  - ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
  - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
  - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
  - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

#### **4. § 30 Dispensation**

- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
- 4.2 Die Gemeinden können bestimmen, dass:
  - Sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können
  - bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

- 4.3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

## 5. Für die Schule Glattfelden gilt

- 5.1 Die Schulpflege hat gestützt auf VSV § 30 Abs. 2 lit. a beschlossen, dass Jokertage nicht zusammengefasst bezogen werden müssen.
- 5.2 Die Schulpflege hat gestützt auf VSV § 30 Abs. 2 lit. b beschlossen, dass an folgenden besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können:
- Schuljahresbeginn, Besuchstage, Sporttag, Schulreisen, Exkursionen, Projekttag und -wochen.
  - Die Eltern sind gebeten, den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig (mindestens ein Schultag im Voraus) der Schule mitzuteilen.
  - Verpasster Schulstoff muss selbstständig aufgearbeitet werden.

### Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 10. April 2012 genehmigt.  
Die Inkraftsetzung erfolgt per 11. April 2012.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo  
Präsident



Ines Wittmann  
Leiterin Schulverwaltung